

§. 7.

Pächter von ausschließlichen Braugerechtigkeiten haben an den Verpächter für die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Entschädigungsgrenze resp. der Zinsen vom Entschädigungskapitale. Es ist ihnen aber auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen, nur muß dann die desfallige Erklärung binnen 3 Monaten nach Publikation dieses Gesetzes erfolgen.

C. Ablösbare Zwangs- und Bannrechte.

§. 8.

Die Ablösung der in §. 8, Nr. 1 und 2 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Zwangs- und Bannrechte erfolgt bloß auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen. Der Staat oder die Gemeinde können jedoch für die Pflichten die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen. Sind Bewohner eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht den einzelnen Pflichtigen, sondern nur den Gemeinden, von letzteren jedoch jeder Gemeinde für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

§. 9.

Die Entschädigung für den Verlust eines abgelösten Zwangs- und Bannrechts wird nach den Vorschriften in §. 6 ff. des Gesetzes vom 27. April 1868, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotungsrechte betreffend, in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind. Sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Beteiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

§. 10.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Es sind dieselben von denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist.

§. 11.

Die Renten können von dem Verpflichteten zu jeder Zeit durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden. Auf seinen Antrag tritt auch, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung einer Landrentenbank zulässig ist, und sofern der letztere eine genügende hypothekarische Sicherheit geboten werden kann, Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank ein, wogegen diese dem Berechtigten den fünfundschwanzigfachen Betrag in Landrentenbriefen gewährt.

§. 12.

Als Ablösungsbehörden hat das Landrathsamit, jedoch für den Stadtgemeindebezirk Zeulenroda das Justizamt daselbst, für den Justizamtbezirk Burgk das Justizamt Burgk zu fungiren. Für das Verfahren und hinsichtlich der freien Vergleiche sind im Allgemeinen die der Natur der Sache nach anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1852 maßgebend. Es sind jedoch die Termine und sonstigen Verhandlungen regelmäßig am Sitze der Ablösungsbehörde abzuhalten.